

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.817.233

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8738/J-NR/2021

Wien, am 19. Jänner 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. November 2021 unter der Nr. **8738/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gesetzespaket Obsorge/elterliche Verantwortung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welche Vorschläge für Gesetzesänderungen sind derzeit in Ihrem Ministerium in Bezug auf Obsorge/elterliche Verantwortung in Ausarbeitung?*
 - a. *Welche Gesetzesmaterien sind von etwaigen Änderungen betroffen?*

Bezugnehmend auf das Regierungsprogramm 2020-2024 werden im Bundesministerium für Justiz derzeit Vorschläge für Gesetzesänderungen u.a. zu nachstehenden Themen vorbereitet:

- Etablierung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung als Regelfall mit Ausnahmen bei Gewaltthematik und grober Verletzung der Verpflichtung,
- Beschleunigung der Verfahren,

- stärkere Einbindung der Kinder,
- stärkere Reglementierung der Kinderschutzverfahren und
- Maßnahmen bei Gewalt in der Familie.

Diese Vorschläge betreffen insbesondere das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) und das Außerstreitgesetz (AußStrG).

Darüber hinaus werden auch legislative Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung) - „Brüssel IIb Verordnung“, erarbeitet.

Zur Frage 2:

- *Sind bei etwaigen Gesetzesänderungen strittige Scheidungsfälle berücksichtigt?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Diskussionen sind nicht abgeschlossen, weshalb um Verständnis gebeten wird, dass nicht weiter ins Detail gegangen werden kann.

Zur Frage 3:

- *Gibt es Arbeitsgruppen mit Expert:innen, die mit Ihrem Ministerium in diesen Fragen zusammenarbeiten?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Bitte um Aufzählung der Teilnehmer:innen und Organisationen.*
 - c. *Wann sind die nächsten Sitzungen der Arbeitsgruppen geplant?*
 - d. *Wurde neben Expert:innen und Organisationen auch das Gespräch mit Betroffenen gesucht?*
 - i. *Wenn ja, mit wem?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - iii. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
 - e. *Welche Resultate konnten die Arbeitsgruppen bisher erzielen?*

Von März bis November 2021 wurde in verschieden zusammengesetzten Kleingruppen ein Konzeptpapier „Elterliche Verantwortung“ vorgestellt und mit den Teilnehmenden

diskutiert und weiterentwickelt. Der Kreis der Beteiligten wurde dabei stets ausgeweitet; es fanden insgesamt mehr als 50 solcher Treffen statt.

Am 19. April 2021 sowie am 11. Mai 2021 wurde im Rahmen von zwei interdisziplinären Workshops an dem Reformprojekt gearbeitet. An diesem haben Expertinnen und Experten unterschiedlicher Disziplinen (u.a. aus den Bereichen Familiensoziologie und –psychologie, Erziehungswissenschaften, Frauenförderung und –forschung, Konfliktforschung) sowie Mitglieder des Get-Active-Teams (Jugendinfo) und der Liga der Menschenrechte teilgenommen.

Am 1. September 2021 fand ein Workshop mit Vertreterinnen und Vertretern der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen, der Familien- und Jugendgerichtshilfe (FJGH) sowie der Fachgruppe Familienrecht statt. Bei diesem wurden vier Fallbeispiele, die von Frauen- und Mädchenberatungsstellen eingebracht wurden, anhand des Konzeptpapiers auf dessen Praxistauglichkeit überprüft.

Des Weiteren fanden Sitzungen der großen Arbeitsgruppe am 21. September 2021 und 28. September 2021 statt. Bei diesen beiden Sitzungen wurde das Reformprojekt erstmals in einer großen Runde vorgestellt und diskutiert.

Ein weiterer Austausch fand im Rahmen der großen Arbeitsgruppe zum Unterhaltsrecht am 18. Oktober 2021 und 19. Oktober 2021 statt.

Unter anderem wurden folgende Institutionen in den bisherigen Arbeitsprozess mit eingebunden:

- Kinder- und Jugendhilfe der neun Bundesländer;
- Fachgruppe Außerstreit- und Familienrecht der Richtervereinigung;
- Kinder- und Jugendanwaltschaften;
- Familiengerichtshilfe;
- Vertreter:innen diverser Kinderschutzeinrichtungen und im Kinderschutzbereich tätige Expert:innen (u.a. Öst. Kinderschutzzentren, Zentrum Wolfsberg, Rettet das Kind Steiermark);
- Gewaltschutzzentren (Bundesverband der öst. Gewaltschutzzentren, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie);
- Liga für Menschenrechte;
- Österreichische Plattform für Alleinerziehende;

- Plattform Doppelresidenz;
- Rechtsanwält:innen;
- FEM.A – Verein Feministische Alleinerzieherinnen;
- Frauenhäuser;
- Österreichischer Frauenring;
- Expertinnen und Experten aus den Bereichen Familienpsychologie, Familiensoziologie, Erziehungswissenschaften, Familienmediation, Soziale Arbeit, Nationalökonomie, Konfliktforschung, Rechtswissenschaften und Gender Studies;
- Bundesjugendvertretung;
- Ludwig Boltzmann-Institut für Grund- und Menschenrechte;
- Besuchsbegleiter:innen;
- Elternberater:innen;
- Vertreter:innen von SOS-Kinderdorf;
- die möwe - Kinderschutz gemeinnützige GmbH;
- VertretungsNetz – Bewohnervertretung;
- RAINBOWS – für Kinder in stürmischen Zeiten;
- Kinderbeistände;
- Richter:innen;
- Rechtspfleger:innen;
- Notare;
- Verein „Frauen beraten Frauen“;
- Verein Eltern für Kinder;
- Arbeitsgemeinschaft Psychoanalytische Pädagogik;
- Verein Neustart;
- Kinderrechte Österreich;
- Erzdiözese Wien;
- Get-Active-Team;
- Diverse Ministerien.

Wie oben bereits erwähnt, nahmen im Februar 2021 an zwei interdisziplinären Workshops zahlreiche universitäre Wissenschaftler aus den Fachrichtungen Rechtswissenschaften, Familiensoziologie, Familienpsychologie, Erziehungswissenschaften und Soziale Arbeit teil, sowie Expertinnen und Experten aus den Bereichen Frauenförderung und -forschung

(Frauenservice Wien – MA 57, Verein „Frauen beraten Frauen“ – Institut für Frauenforschung) sowie Konfliktforschung (Institut für Konfliktforschung) teil.

Es findet weiterhin ein Austausch im Rahmen von kleinen Arbeitsgruppen statt. Für Jänner 2022 ist beispielsweise eine Sitzung mit Vertreterinnen und Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger geplant.

Betroffene wurden umfassend in den partizipativen Arbeitsprozess mit eingebunden. Die Sichtweise von Jugendlichen, insbesondere zu deren Wünschen und Vorstellungen, wurde bereits vor zwei Jahren mittels eines Fragebogens erhoben, den etwa 400 Jugendliche ausgefüllt haben. Zudem haben Jugendliche (Mitglieder des Get-Active-Teams) am erwähnten interdisziplinären Workshop teilgenommen. Auch die Bundesjugendvertretung ist an dem Arbeitsprozess beteiligt.

Des Weiteren fand ein Austausch mit der Österreichischen Plattform für Alleinerzieherinnen, der Plattform Doppelresidenz sowie mit dem Verein FEM.A Feministische Alleinerzieherinnen statt.

Das Reformvorhaben wurde zunächst allen Teilnehmenden der unterschiedlichen Arbeitsgruppen vorgestellt und im Anschluss daran diskutiert. Die Ergebnisse der einzelnen Sitzungen wurden im Anschluss eingearbeitet. Die Teilnehmenden der unterschiedlichsten Institutionen und Organisationen haben mit ihren Anmerkungen zu einer stetigen Weiterentwicklung des Reformprojekts beigetragen.

Zur Frage 4:

- *Wann ist mit einer Begutachtung zu rechnen?*
 - a. *Wie lange ist die Begutachtung geplant?*

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch kein genauer Zeitrahmen für die Begutachtung bekanntgegeben werden.

Zur Frage 5:

- *Wie sieht der weitere Ausarbeitungsplan bis zur Begutachtung aus?*

Es finden derzeit abteilungsinterne Arbeiten an dem Reformprojekt statt sowie ein fortlaufender Austausch in kleinen Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen. Vor der Begutachtung wird noch einmal die große Arbeitsgruppe zu einer Sitzung eingeladen.

Zur Frage 6:

- *Wird diesbezüglich auch mit anderen Ministerien zusammengearbeitet? (z.B. BM für Frauen, Familie, Jugend und Integration)*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Ministerien?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ein laufender Austausch fand mit Expertinnen und Experten aus dem – im Bundeskanzleramt angesiedelten – Bereich für Frauen, Familie, Jugend und Integration statt. Es erfolgte auch ein gemeinsamer Austausch mit der Abteilung für Gewaltprävention und Gewaltschutz.

Zur Reform des Kindesunterhalts- und Unterhaltsvorschussrechts gab es auch einen laufenden Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Zur Frage 7:

- *Wird in dem Gesetzesvorschlag bzw. ausgearbeiteten Paket auch die Ausarbeitung bzw. das Eheverbot unter 18 berücksichtigt?*

Diese Frage soll bei der geplanten Ehe- und Partnerschaftsreform erörtert werden.

Zur Frage 8:

- *Wird in dem Gesetzesvorschlag bzw. ausgearbeiteten Paket auch die Obsorge ab dem 1. Tag für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bzw. eine entsprechende Finanzierung berücksichtigt?*

Das Bundesministerium für Justiz bemüht sich nicht erst seit dem Bericht der Kindeswohlkommission in Abstimmung mit UNHCR und anderen Stakeholdern um eine Regelung der raschen Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und hat einen Gesetzesvorschlag ausgearbeitet, der sich aktuell in politischer Abstimmung befindet.

Zur Frage 9:

- *Wird in dem Gesetzesvorschlag bzw. ausgearbeiteten Paket auch eine Unterhaltsgarantie beinhaltet sein?*

Das Reformvorhaben umfasst auch das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) und verfolgt das Ziel, einen größtmöglichen Lückenschluss herzustellen.

Zum Beispiel soll künftig Unterhaltsvorschuss allen Kindern gewährt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, und zwar für die Dauer eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, sohin über die Volljährigkeit hinaus.

Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird an möglichen Konzepten zu einer Unterhaltssicherung gearbeitet.

Zur Frage 10:

- *Mit welchen finanziellen Mitteln werden die geplanten gesetzlichen Vorhaben ausgestattet sein?*

Das Reformvorhaben wird mit einem Mehraufwand an finanziellen Mitteln verbunden sein; aktuell kann noch nicht abgeschätzt werden, in welchem Umfang.

Zur Frage 11:

- *Werden kostenlose Anti-Gewalttrainings bei Gewalt in der Familie verpflichtend gesetzlich verankert?*

Eine derartige Maßnahme sieht bereits das im Nationalrat beschlossene Budgetbegleitgesetz 2022 (BBG 2022) durch eine Änderung der Exekutionsordnung (EO) vor. Die Ergänzung in § 382f EO räumt Gewaltschutzgerichten die Möglichkeit ein, auf Antrag oder auch von Amts wegen einen gerichtlichen Auftrag zur Teilnahme an einer Gewaltpräventionsberatung in Verfahren über den Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) und den allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) zu erlassen. Der Auftrag setzt voraus, dass das Gericht eine Gewaltschutz-Verfügung erlassen und der Antragsgegner noch nicht an einer Gewaltpräventionsberatung auf der Basis des Sicherheitspolizeigesetzes (§ 38a Abs. 8 SPG) teilgenommen hat. Der Antragsgegner hat binnen fünf Tagen ab Erlassung einer einstweiligen Verfügung eine Beratungsstelle zur Vereinbarung einer Beratung zu kontaktieren und aktiv an einer Beratung zur Gewaltprävention teilzunehmen. Die Beratung hat längstens innerhalb von 14 Tagen ab Kontaktaufnahme erstmals stattzufinden. Die Beauftragung der für die Beratung geeigneten Einrichtungen erfolgt durch das Bundesministerium für Justiz. Die Regelung soll mit 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Kommt der Gegner der gefährdeten Partei einem Auftrag gemäß § 382f Abs. 4 EO idF des BBG 2022 zur Kontaktierung einer Beratungsstelle für Gewaltprävention nicht nach oder nimmt er an einer solchen Beratung nicht aktiv teil, sieht Artikel 2 des BBG 2022 (Änderung des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu

Verwaltungsübertretungen erklärt werden) vor, dass der Antragsgegner eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 2.500 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 5.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft wird. Diese Regelung soll ebenfalls mit 1. Juli 2022 in Kraft treten und ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten begangen werden.

Zu den Fragen 12 bis 14:

- *12. Ist eine gemeinsame Obsorge als Regelfall bei Trennungen/Scheidungen geplant?
a. Wenn ja, wie ist diese ausgestaltet?*
- *13. Ist ein Doppelresidenz-Modell geplant?
a. Wenn ja, wie ist dieses ausgestaltet?*
- *14. Ist ein Betreuungsunterhalt geplant?
a. Wenn ja, wie ist dieser ausgestaltet?*

Die nähere Ausgestaltung ist noch Teil der laufenden Diskussion.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

